



## Pflichten bei einer Weinhandelstätigkeit

<b>Rechtliche Grundlagen</b>	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1) Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (SR 916.140) Tarif über die Gebühren für die Kontrolle des Handels mit Wein vom 1. Januar 2010
<b>Grundsatz</b>	Zum Schutze der Bezeichnungen ist der Handel mit Wein der Buch- und Kellerkontrolle unterstellt. Als Handel mit Wein gilt der gewerbsmässige Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs oder der Vermarktung.
<b>Pflicht zum HR-Eintrag und zur Anmeldung</b>	Wer mit Wein handeln will ist gehalten, sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Geschäftsstelle der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) schriftlich anzumelden. Das Meldeverfahren ist nachstehend unter dem letzten Punkt ausführlich dargestellt.
<b>Ausnahmen / Spezialfälle</b>	Von der Meldepflicht sind ausgenommen: Betriebe, die in der Schweiz ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einkaufen und wiederverkaufen, Wein weder ein- noch ausführen und deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt, sind von der Kontrolle befreit (Weinverordnung Art. 34, Abs. 2).  Der Import von Traubensaft, Traubenmost, Getränken mit Traubensaftanteil, Verarbeitungswein und Trauben zum Kellern ist ebenfalls meldepflichtig. Für weitere Informationen ist die Geschäftsstelle zu kontaktieren.
<b>Pflichten während der Weinhandelstätigkeit</b>	Wer der Pflicht zur Meldung seiner Weinhandelstätigkeit unterliegt, muss ausserdem: <ol style="list-style-type: none"><li>1) laufend und verzugslos auf einem von der Geschäftsstelle zugelassenen Formular und nach deren Weisungen Buch führen;</li><li>2) die Kellerbuchhaltung den Inspektoren der SWK vorweisen, ihnen Kontrollbelege aushändigen und jede Auskunft erteilen, sie anlässlich der Kontrolle unterstützen und ihnen Zutritt zu den Kellern, Lagerräumen und Geschäftslokalitäten gewähren;</li><li>3) jährlich auf den 31. Dezember ein Inventar (Form. A) über seine Vorräte errichten und es zusammen mit dem erzielten Jahresumsatz in Litern (Form. B) der SWK bis spätestens zum 31. Januar einreichen;</li><li>4) die Gebühren zu zahlen, die zur Deckung der aus der Kontrolle der Buchhaltung und der Keller entstehenden Kosten erhoben werden;</li><li>5) die eidgenössischen (insb. Lebensmittelgesetzgebung und entsprechende landwirtschaftliche Gesetzgebung) und kantonalen Bestimmungen einhalten.</li></ol>
<b>Meldeverfahren</b>	Zur Anmeldung gibt die Geschäftsstelle ein Formular ab. Auf dem Meldeformular sind insbesondere die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) und die Aktivitätsart der Firma anzugeben. Es ist eine Person als für den Weinhandel verantwortlich zu bezeichnen, welche für die Firma zeichnungsberechtigt ist und in der Schweiz Wohnsitz hat. Werden mehrere Verantwortliche bezeichnet, hat mindestens eine dieser Personen die vorgenannten Erfordernisse zu erfüllen.  Die Geschäftsstelle erhebt die für den Eintrag vorgesehenen Gebühren und bestätigt anschliessend die Registrierung schriftlich.

## Einfuhrregelung

Die Einfuhr von Naturweinen, Traubenmosten, Traubensäften und frischen Weintrauben zur Kelterung zum Kontingentszollansatz (KZA) und zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) bedarf einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), die von dem Fachbereich Ein- und Ausfuhr (FBEA) des Bundesamtes für Landwirtschaft, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern, auf Gesuch hin erteilt wird.

Entsprechende Anmeldeformulare (pdf-Dokument) sind unter [www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch) erhältlich.

Die Erteilung einer GEB setzt das Vorhandensein einer Betriebsnummer der Schweizer Weinhandelskontrolle voraus.

Bei jedem Import sind auf der Zolldeklaration die GEB-Nummer sowie der genaue Name der bei der SWK registrierten Firma anzugeben und daher dem Zollmeldepflichtigen an der Grenze rechtzeitig zu übermitteln. Es werden nur Deklarationen mit einer einzigen GEB-Nummer angenommen.

Die telefonische Zuteilung von GEB-Nummern seitens der Bewilligungsstelle ist ausgeschlossen.

Die GEB ist nicht auf andere Personen oder Firmen übertragbar.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das

Bundesamt für Landwirtschaft,

- Fachbereich Ein- und Ausfuhr, 3003 Bern:

Homepage: [www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch)

Tel.: +41 58 462 25 11

Fax: +41 58 462 26 34

- Fachbereich Pflanzliche Produkte

Tel.: +41 58 462 25 26

Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

- EZV, 3003 Bern: [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

- Zolltarif: [www.tares.ch](http://www.tares.ch)

## Zeugnisse

Für jeden importierten Wein muss ein von einer amtlichen Stelle beglaubigtes Ursprungs- oder Herkunftszeugnis beigebracht werden; für Weine aus der EU ist ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten beizubringen.

## Gesetzestexte

Die Rechtserlasse können über die Homepage der Bundeskanzlei [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) eingesehen werden.